

Ausbildungsordnung

Der Musikverein 1951 Steinmauern e.V. wird im Folgenden „**Musikverein**“ genannt. Mitglieder, die sich in einer musikalischen Ausbildung befinden, werden im Folgenden „**Schüler**“ genannt.

§1

1. Die Ausbildung beim Musikverein soll die musikalischen Fähigkeiten von musikinteressierten Kindern und Jugendlichen erschließen und fördern.
2. Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht des Musikvereins ist der Abschluss eines schriftlichen Ausbildungsvertrags zwischen dem Musikverein und dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter(n).
3. Die Ausbildung des Schülers im Verein bewirkt gleichzeitig seine Vereinsmitgliedschaft.
4. Mindestens ein Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Schülers tritt zusätzlich dem Musikverein bei (passive Mitgliedschaft).

§2

Der Musikverein stellt die Lehrkräfte.

§3

1. Der Unterricht wird wöchentlich erteilt. Die Unterrichtseinheit dauert beim Einzelunterricht je nach Ausbilder 45 Minuten bzw. 30 Minuten, bei der Musikalischen Früherziehung sowie bei der Blockflötenklasse 45 Minuten.
2. In den Ferien und an Feiertagen findet kein Unterricht statt. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schule der Gemeinde Steinmauern gilt in gleicher Weise für den Musikverein.

§4

Das Unterrichtsangebot für den Einzelunterricht erstreckt sich auf die Fächer: Querflöte, Klarinette, Saxophon, Trompete, Flügelhorn, Waldhorn, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Bass-Tuba und Schlagzeug.

§5

1. Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse des Schülers muss der gesetzliche Vertreter beim Ausbildungsleiter bzw. der Lehrkraft entschuldigen. Die durch Verhinderung der Ausbilder ausgefallenen Unterrichtseinheiten sollen nach Möglichkeit (z.B. in den Ferien) nachgeholt werden.
2. Die vom Musikverein angesetzten Veranstaltungen im Rahmen der Ausbildung sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.
3. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen. Hierüber entscheidet der Ausbildungsleiter nach Anhörung des Fachlehrers und des Schülers bzw. des gesetzlichen Vertreters.

§6

Sind im Einzelunterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Ausbildungsleiter nach vorheriger Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§7

1. Die Unterrichtsgebühren sind in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt. Diese enthält außerdem die Gebühren für die Instrumentenmiete bzw. Mietkauf.
2. Die Gebühren für Unterricht und ggfs. Instrumentenmiete/-mietkauf werden im SEPA-Basislastschriftverfahren monatlich abgebucht.
3. Die Lehrkräfte dürfen keine Zahlungen entgegennehmen.

§8

1. Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht können jederzeit erfolgen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Ausbildungsleiter.
3. Die ersten drei Unterrichtsstunden gelten als Probezeit.

§9

1. Eine Kündigung des Ausbildungsverhältnisses hat in Textform zu erfolgen und kann jederzeit ohne Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals erfolgen.
2. Zusätzlich gilt für Musikalische Früherziehung und Blockflötenklasse: der Ausbildungsvertrag endet automatisch nach 24 Monaten. Bei Bedarf kann dieser bereits nach 12 Monaten gekündigt werden.
3. Die Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen.

§10

Kosten für Unterrichtsmaterial sind vom Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter zu tragen (z.B. Notenblätter, Notenschule, Klarinettenblätter).

§11

Die in der Anlage beigefügte Gebührenordnung und die Zuschussrichtlinien für die Beschaffung privater Instrumente für aktive Mitglieder sind Bestandteile der Ausbildungsordnung des Musikvereins.

§12

Diese Ausbildungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2019 in Kraft. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft des Musikvereins.

Steinmauern, den 1. September 2023

1. Vorstand: Daniel Klein